

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 277-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.737

Eingereicht am: 05.12.2017

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat: 05.03.2018
Antrag Büro Grosser Rat: **Annahme als Postulat**



Keine zusätzliche Session ohne Abstimmung im Parlament

Das zuständige Organ wird beauftragt, das Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) so anzupassen, dass eine zusätzliche Session gemäss Artikel 10 Absatz 2 künftig vom Parlament genehmigt werden muss.

Begründung:

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Grossratsgesetzes ist es möglich, dass 40 Ratsmitglieder ohne abschliessende Abstimmung im Parlament bestimmen können, ob eine zusätzliche Session stattfindet oder nicht.

Faktisch kann mit der jetzigen Gesetzgebung eine einzige grosse Fraktion alleine auf das bereits festgelegte und durch das Parlament genehmigte Sessionsprogramm Einfluss nehmen und die Durchführung einer zusätzlichen Session bestimmen.

Diese Tatsache ist stossend. Der Antrag zu einer zusätzlichen Session soll künftig demokratisch vom Parlament beraten und abschliessend beschlossen werden müssen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Nach Artikel 10 Absatz 2 des Grossratsgesetzes (GRG) können

- die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident,
- das Büro des Grossen Rates,
- 40 Ratsmitglieder oder
- der Regierungsrat

die Einberufung des Grossen Rates zu einer zusätzlichen Session verlangen, wenn die ordentlichen Sessionen für die Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen oder besondere Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern. In einem solchen Fall muss eine zusätzliche Session einberufen werden, womit es insbesondere nicht noch zu einer vorgängigen Abstimmung im Grossen Rat darüber kommt. Vielmehr reicht ein Verlangen der oberwähnten Akteure aus.

Die vorliegende Motion fordert nun, dass Artikel 10 Absatz 2 GRG so geändert wird, dass eine zusätzliche Session vom Parlament beschlossen werden muss. Die Motion wird damit begründet, dass die Frage der Einberufung einer zusätzlichen Session künftig vom Parlament beraten und beschlossen werden müsse. Es sei stossend und solle nicht mehr möglich sein, dass 40 Ratsmitglieder und damit faktisch eine grosse Fraktion allein, ohne abschliessende Abstimmung im Parlament, bestimmen könne, ob eine zusätzliche Session stattfinde oder nicht.

Das Büro des Grossen Rates hat grosses Verständnis für das Anliegen der Motion und geht davon aus, dass die Motion auf Grund der Begründung eigentlich darauf abzielt, dass nicht allein 40 Ratsmitglieder eine zusätzliche Session sollten einberufen können, sondern dass der Grosse Rat über einen solchen Antrag mit normalem Mehr (das hiesse mit der Mehrheit der Stimmenden [Art. 78 GRG]) zu befinden hätte. Eine Einberufung durch den/die Grossratspräsidenten/in, das Büro oder den Regierungsrat scheint nach Ansicht des Büros des Grossen Rates dagegen nicht umstritten zu sein. Da die Motionsforderung aber restriktiver formuliert ist und verlangt, dass Artikel 10 Absatz 2 GRG so geändert wird, dass eine zusätzliche Session vom Parlament beschlossen werden muss, beantragt das Büro, die Motion als Postulat zu überweisen. Dies würde eine umfassende Prüfung des genauen Regelungsbedarfs und insbesondere auch die Beibehaltung der Einberufung durch andere Akteure als den Grossen Rat ermöglichen. Wollte man zudem wie in der Motionsbegründung erwähnt insbesondere verhindern, dass faktisch eine grosse Fraktion allein eine zusätzliche Session soll einberufen können, wäre es auch denkbar, dafür im Grossen Rat ein qualifiziertes Mehr zu verlangen. Der Beschluss zur Einberufung einer zusätzlichen Session durch Ratsmitglieder bedürfte damit im Plenum einer breiten politischen Unterstützung. Die Annahme des vorliegenden Vorstosses als Postulat ermöglichte in jedem Fall eine eingehende Prüfung der Thematik.

Aus diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat die Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat